

BESCHLUSSVORLAGE V0572/23/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
Datum	29.06.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2023	Entscheidung	
Stadtrat	25.07.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt stimmt der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin
Vorsitzende des Verwaltungsrats der
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.

Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.

Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Beschlüsse zu Neufassung oder Änderungen von Satzungen

Kurzvortrag:

Hintergrund:

Aufgrund der bisherigen Satzungsregelung zur Annahme von Grüngut auf den Wertstoffhöfen (Freimenge bis 1 Kubikmeter für alle Anlieferer, Gebühr für Mengen größer 1 Kubikmeter 10 €/m³) kam es zu mehreren Streitfällen und Diskussionen zwischen Anlieferern und den Mitarbeitern auf dem Wertstoffhof über das angelieferte Volumen und den Regelungsinhalt.

In Folge dessen hat man - beginnend ab dem 01.01.2023 - die nachfolgend zu beschließende Regelung im Rahmen eines Pilotversuchs getestet.

Seitdem sind keine Beschwerden in Bezug auf Grüngut angefallen. Auch seitens des Personals wird die Maßnahme begrüßt.

Das Rechnungsprüfungsamt war in den Pilotversuch eng eingebunden und empfiehlt nun, die Satzung entsprechend zeitnah anzupassen.

Neuer Regelungsinhalt:

In § 4 Abs. 4 Abfallgebührensatzung erfolgt eine Änderung der Gebührensystematik für die Anlieferung von Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen.

Grundsätzlich wird nunmehr eine Gebühr von 10,00 Euro/Kubikmeter für die Anlieferung von Gartenabfällen ab dem ersten angefangenen Kubikmeter erhoben. Die Regelung gilt zunächst für alle Anlieferer (privat/gewerblich/sonstige).

Anlieferungen von privaten Haushalten aus Ingolstadt, für deren Grundstück eine Restmülltonne angemeldet ist, sind im haushaltsüblichen Umfang frei.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzung beteiligt.

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund von

- Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
 - und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist
 - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
 - sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022) geändert worden ist
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), geändert durch Satzung vom 23. August 2022 (Am Nr. 36 vom 07.09.2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen bei der Sammelstelle beträgt je angefangenem Kubikmeter 10,00 Euro. Anlieferungen von privaten Haushalten aus Ingolstadt, für deren Grundstück eine Restmülltonne angemeldet ist, sind im haushaltsüblichen Umfang frei.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.